

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 113 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Invasive-Arten-Gesetz - IAG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Jänner 2017 mit der Vorlage befasst.

Abg. Fuchs informiert darüber, dass die gegenständliche Regierungsvorlage Begleitbestimmungen zur EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zum Inhalt habe. Im Zusammenhalt mit der EU-Verordnung diene das Gesetzesvorhaben dazu, die Einwanderung und Ausbreitung fremder Tier- und Pflanzenarten in den Griff zu bekommen. Als Beispiel für die Ausbreitung einer invasiven gebietsfremden Tierart könnten etwa bestimmte Krebsarten genannt werden, die in der Fischereiwirtschaft zu erheblichen Problemen führten. Abschließend ersucht er die anwesenden Expertinnen um nähere Erläuterung, der sich aus der EU-Verordnung und dem neuen Landesgesetz ergebenden Verpflichtungen.

Abg. Rothenwänder weist eingangs darauf hin, dass es im Begutachtungsverfahren keine Einwendungen gegen die geplanten Bestimmungen gegeben habe. Angesichts der prognostizierten Klimaerwärmung sei mit einer massiven Ausbreitung invasiver Arten zu rechnen. Um durch diese Entwicklung die Entstehung erheblicher Probleme in Natur- und Gesundheitsschutz hintanzuhalten, sei ein effizienter Vollzug der EU-Verordnung von großer Bedeutung. Dies könne durch die vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen erreicht werden, insbesondere durch die Ausstattung der Überwachungsorgane mit umfassenden Befugnissen.

Abg. HR Dr. Schöchler stellt fest, dass im Anhang der EU-Verordnung insgesamt 37 invasive gebietsfremde Arten aufgezählt seien. Er bittet die Expertinnen darzustellen, welche dieser Arten bereits im Landesgebiet anzutreffen seien.

Mag.^a König (Referat 5/05) erläutert, dass die EU-Verordnung unmittelbare Geltung in Österreich habe. Dies bedeute, dass die Verpflichtungen, die bei der Prävention der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten bestünden, sich direkt aus dieser Rechtsgrundlage ergäben. Bestimmte Regelungsinhalte der EU-Verordnung beträfen Angelegenheiten des Naturschutzes, des Jagd- und Fischereirechtes aber auch des Veranstaltungsrechtes, welche in Gesetzgebung und Vollziehung allesamt in die Zuständigkeit der Länder fielen. Es seien daher begleitend Regelungen auf landesgesetzlicher Ebene zwingend erforderlich, um etwa die Behördenzu-

ständigkeit oder Straftatbestände zu regeln. Zuständige Behörde für die Vollziehung des IAG sei grundsätzlich die Landesregierung, wobei etwa für bestimmte Genehmigungsverfahren eine Delegationsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen sei. Für Strafverfahren seien jedenfalls die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Dr.ⁱⁿ Stadler (Referat 5/06) führt aus, dass von der der EU-Verordnung beigefügten Liste 37 invasiver gebietsfremder Arten zehn in Salzburg zumindest einmal nachgewiesen worden seien. Eine davon sei eine Pflanze, die Afrikanische Wasserpest. Beim Rest handle es sich um folgende Tiere: Chinesischer Muntjak, Nutria, Kamberkrebs, Amerikanischer Signalkrebs, Schwarzkopfruderente, Heiliger Ibis, Rotwangenschmuckschildkröte, Blaubandbärbling und Waschbär.

Klubobmann Abg. Schwaighofer fragt nach, wie konkret vorgegangen werde, wenn eine neue invasive gebietsfremde Art gesichtet werde.

Mag.^a König führt dazu aus, dass in so einem Fall durch eine Expertengruppe eine wissenschaftliche Erhebung über die Verbreitung und die Möglichkeiten der artspezifischen Bekämpfung in Form einer österreichweiten Studie durchgeführt werde. Die Studie werde dann ganz konkrete Managementmaßnahmen empfehlen wie etwa Entnahme, Tötung oder auch Populationskontrolle, um zu verhindern, dass sich die betreffenden Arten so vermehren, dass heimische Arten dadurch vertrieben würden. Bestimmte Arten unterlägen auch jetzt schon dem jagdrechtlichen Regime, z. B. der Waschbär. Hier könne dann durch Bejagung dafür gesorgt werden, dass die Population nicht überhand nehme.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 113 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Jänner 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Fuchs eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 25. Jänner 2017:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.